

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 02. Oktober 2012

Nummer 37

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) **249**

Die Verordnung ist am Ende des Amtsblattes als Anlage angefügt.

- Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis **249**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 8. Oktober 2012 **254**
- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 09.10.2012 **255**
- Sitzung des Hauptausschusses am 11. Oktober 2012 **256**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode

Schau der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet „Selke/Obere Bode“ **257**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen **257**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)**

Die Einsicht in diese Verordnung, einschließlich der zugehörigen digitalen Karten, wird jedermann kostenlos zu den Sprechzeiten in der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt des Salzlandkreises (Aschersleben, Ermslebener Straße 77) gewährt.

Die Verordnung ist am Ende des Amtsblattes als Anlage angefügt.

- **Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6, 33 Absatz 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA S. 520) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zur Unterrichtsstätte. Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgewickelt. Darüber hinaus werden Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr (FSV) vorgenommen.

§ 1

Anspruchsbestimmungen

- (1) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 2 SchulG LSA haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung unter zumutbaren Bedingungen oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soweit dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung,
 - wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen,
 - bei einer durch den Schulträger veranlassten Unterrichtsverlagerung.In diesen Fällen entscheidet der Salzlandkreis abschließend.
- (3) Ein Anspruch unabhängig der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung wird auch dann zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.
- (4) Grundsätzlicher Beförderungs- oder Erstattungsanspruch besteht bei Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung unabhängig von der Entfernung zur Schule. Im Zweifelsfall wird vom Salzlandkreis eine amtsärztliche Begutachtung angeordnet, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.
- (5) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 4 a SchulG LSA haben bei Benutzung vorhandener Beförderungsleistungen des ÖPNV oder des FSV einen Anspruch auf eine Entlastung von den Fahrtkosten soweit die Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schul-

jahr erbracht wird und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.

- (6) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der vom Schüler gewählten Schulform; bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.

Nächstgelegene Schule im Sinne des SchulG LSA ist die räumlich nächstgelegene Schule oder die Schule, die aufgrund von Schulbezirks- bzw. Schuleinzugsbereichsfestlegungen, gesetzlicher Regelungen oder schulbehördlicher Anordnung besucht wird.

- (7) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 5 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist.

a)		
Schuljahrgang	allgemein bildenden Schulen	im Förder-schulbereich
Primarstufe	2,0 km	2,0 km

Sekundarschule I

- Schuljahrgang 5 bis 6	3,0 km	2,5 km
-------------------------	--------	--------

- Schuljahrgang 7 bis 10	3,5 km	3,0 km
--------------------------	--------	--------

(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):
4,0 km

(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:
4,0 km

(d) **Sekundarstufe II** i. S. d. § 71 Absatz 4a SchulG LSA
4,0 km

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg).

- (4) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg von Amts wegen empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht ausschließlich für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule im Sinne des § 1 Absatz 6.

- (2) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestehen würde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.

- (3) Ist der Wert der Schülermonatskarte zur tatsächlich besuchten Schule gegenüber der Schülermonatskarte zur nächstgelegenen Schule niedriger oder gleich, kann für den Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule besucht, ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden.
- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Salzlandkreises gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht max. auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

A – Schüler nach § 71 Absatz 2 SchulG LSA – Primarstufe / Sekundarstufe I

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
- grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen möglich ist,
 - als Sonderbeförderung durch den vom Salzlandkreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr und
 - in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.

Der Schüler hat das vom Salzlandkreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (2) Eine für den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten.

- (3) Soweit die Ausstellung eines Schülerfahrausweises nicht möglich ist, erfolgt eine Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend der diesbezüglichen Satzungsregelungen. Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es besteht für den Salzlandkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinem Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
2. bei der durch den Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers eine Kilometerpauschale gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (Wegstreckenentschädigung), wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetzkilometer) durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird nur die tatsächliche Fahrt erstattet,

3. bei der vom Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für körperlich oder geistig behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

B – Schüler nach § 71 Absatz 4a SchulG LSA – Sekundarstufe II

- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen bzw. freigestellten Beförderungsleistungen. Für den Salzlandkreis besteht abweichend von den Regelungen zur Primarstufe und Sekundarstufe I ausschließlich eine Pflicht zur Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten.
- (6) Die Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten i. S. d. Absatzes 5 erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung vorhandener Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im FSV sowie abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr.

Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage.

- (7) Der Salzlandkreis räumt in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Bezahlung im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens gewählt werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 5

Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Salzlandkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen. Folgender Zeitplan wird hierfür festgeschrieben:
 - **Dezember/Januar**
Vorlage der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sowie der Schülerströme differenziert nach Wohnorten und Unterrichtsendzeiten je Wochentag anhand des aktuellen Stundenplanes durch die Schulen beim Salzlandkreis
 - **Ende Januar**
Übergabe der Unterlagen aus Punkt 1 durch den Salzlandkreis an die Verkehrsunternehmen
 - **März/April**
Abstimmung der Unterrichtszeiten durch den Salzlandkreis mit den Schulen und den Verkehrsunternehmen
 - **Ende April**
Abgabetermin der einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten an die Verkehrsunternehmen
 - **Ende Mai**
Abgabetermin der auf die einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten ausgerichteten Linienführungspläne durch die Verkehrsunternehmen an den Salzlandkreis
- (2) Durch Staffelung der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sollen Fahrt- und Wartezeiten für die zu befördernden Schüler so gering wie möglich gehalten werden.

(a) Entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16.02.2012, 21-82000 (SVBl. LSA S. 28) beginnt die erste Unterrichtsstunde an den allgemein bildenden Schulen unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung zwischen 07:00 Uhr und 08:15 Uhr. Bei Änderung des Erlasses gelten die jeweils gültigen Erlassbestimmungen. Für berufsbildende Schulen gilt diese Festlegung analog.

(b) Zur Gewährleistung einer qualitativen und wirtschaftlichen Fahrplangestaltung soll die Anzahl der nachfolgenden Unterrichtsendzeiten:

- für Grundschulen: max. zwei Unterrichtsendzeiten + Hortzeiten
- für Gymnasien und Ganztagschulen: max. 3 Unterrichtsendzeiten
- für die übrigen Schulformen: grundsätzlich 2 Unterrichtsendzeiten

grundsätzlich nicht überschritten werden.

(3) Die maximale Beförderungszeit im ÖPNV soll in der Regel für

- | | |
|--|------------|
| - Primarstufe: | 45 Minuten |
| - Sekundarstufe I.: | 60 Minuten |
| - BGJ, BVJ, BFS i. S. d. § 2 Absatz 1 Buchst. c: | 90 Minuten |

zur nächstgelegenen Schule in eine Richtung nicht überschreiten.

Bei der Beförderung von Schülern zu Schulen im Rahmen des FSV innerhalb des Salzlandkreises soll eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten in eine Richtung nicht überschritten werden. Für Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot kann in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der

Schülerbeförderung im Einzelfall die im Satz 2 bestimmte max. Fahrtzeit überschritten werden.

- (4) Bei der Beförderung im ÖPNV soll die Wartezeit am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsende nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als insgesamt 15 Minuten in eine Richtung betragen.
- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Salzlandkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 4.
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, die keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- (7) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

§ 6

Antragsverfahren, Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Sowohl die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV oder im FSV als auch die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und eine Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Anträge zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden auf der Homepage des Salzlandkreises, durch den Träger der Schülerbeförderung sowie durch die Schulen zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Abrechnung der Fahrtkosten ist grundsätzlich monatlich vom Antragsteller vorzunehmen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag im Original beigelegt werden.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Salzlandkreis geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober für das vergangene Schuljahr beim Salzlandkreis eingehen, gelten grundsätzlich als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung (Ausschlussfrist).
- (4) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis umgehend zurückzugeben.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis vom 14.12.2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 27.09.2012

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 8. Oktober 2012

Sitzungstag: 08.10.2012

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus II,
Sitzungsraum 103/104
des Rathauses II
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale)

Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

1. IVL-Nr. 186/12
Information zum Stand der Haushaltsumsetzung für das Jahr 2012 per 03.09.2012
2. IVL-Nr. 187/12
Information zur Eilentscheidung bezüglich der Finanzierung der zentralen Abschlussveranstaltung anlässlich ANHALT 800 am 20. Oktober 2012 in Bernburg (Saale)
3. BVL-Nr. 721/12
Mitgliedschaft der Stadt Bernburg (Saale) in der Lutherweg-Gesellschaft e. V.
4. BVL-Nr. 725/12
Straßenreinigungsgebührensatzung
5. IVL-188/12
Information zum Stand „Doppik“

6. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszetteln)

Nichtöffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- c) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

7. IVL-Nr. 183/12
2. Quartalsbericht 2012 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
8. BVL-Nr. 709/neu
Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), OT Preußlitz
9. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszetteln)

gez. Munke
Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses

• **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 09.10.2012**

Sitzungstag: 09.10.2012

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus II,
Sitzungsraum 103/104
des Rathauses II
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 28.08.2012

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 729/12
Bebauungsplan Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
2. BV-Nr.: 730/12
Bebauungsplan Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“ Satzungsbeschluss
3. BV-Nr.: 731/12
Bebauungsplan Nr. 78, Kennwort: „Wohngebiet an der Kanzlerstraße (ehemalige Garnison)“
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
4. BV-Nr.: 732/12
Bebauungsplan Nr. 78, Kennwort: „Wohngebiet an der Kanzlerstraße (ehemalige Garnison)“
Satzungsbeschluss
5. BV-Nr.: 727/12
Bebauungsplan Nr. 72, Kennwort: „Grundversorgungszentrum an der Nikolaikirche“
Aufstellungsbeschluss
6. BV-Nr.: 728/12
Bebauungsplan Nr. 72, Kennwort: „Grundversorgungszentrum an der Nikolaikirche“
Billigung des Entwurfes
7. Informationen aus der Verwaltung
8. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der Tagesordnung
- e) Protokollkontrolle der Sitzung vom 28.08.2012

Zur Tagesordnung

9. BV-Nr.: 738/12
Grundstücksverkäufe im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Umlage nach § 80 BauGB im Wohngebiet Prof.-Oberdorf- Siedlung
10. Informationen zu wesentlichen gemeindlichen Einvernehmensentscheidungen (Bauanträge, BImSchG - Verfahren u. ä.)
11. Informationen aus der Verwaltung
12. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Hortian
Vorsitzender des Planungs-
und Umweltausschusses

• **Sitzung des Hauptausschusses am
11. Oktober 2012**

Sitzungstag: 11.10.2012

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.08.2012 (gemeinsame Sitzung mit HFA)
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Umgestaltung Straßen und Plätze Innenstadt Bernburg (Saale) - Hallesche

Straße (L), hier: Aktualisierung des technischen Ausbauprogramms
Beschlussvorlage Nr. 717/12

2. Vergabe von Sportfördermitteln für Einzelmaßnahmen
Beschlussvorlage Nr. 718/12
3. Vergabe von Sportfördermitteln für ehrenamtlich tätige Übungsleiter
Beschlussvorlage Nr. 719/12
4. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 712/12
5. Aufhebung des Beschlusses über die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 714/12
6. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemarkungen Bernburg (Saale), Nienburg und Neugattersleben
Beschlussvorlage Nr. 733/12
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses 23.08.2012,
- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

8. Verkauf eines Grundstücks Gemarkung Preußlitz, Flur 6, Flurstück 75/12
Beschlussvorlage Nr. 713/12
9. Grundstücksverkäufe im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Umlage nach § 80 BauGB
Beschlussvorlage Nr. 738/12

10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Personalangelegenheiten

11. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 726/12

12. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 740/12

13. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 741/12

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

D. Sonstige Mitteilungen

Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode

Schau der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet „Selke/Obere Bode“

Die Gewässerschau 2012 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ findet an folgenden Tagen statt:

Schaubezirk II: Quedlinburg - Blankenburg -
Thale und Umgebung
18.10.2012 um 08:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „An den
Fischteichen“ in Quedlinburg

Schaubezirk III: Unterharz
19.10.2012 um 08:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der
B 242 in Harzgerode

Schaubezirk I: Bode-Selke-Aue - Aschersleben
- Ballenstedt
22.10.2012 um 08:00 Uhr
Treffpunkt: Außenstelle der
Verbandsgemeinde Vorharz-
Quedlinburger Straße 10,
Wedderstedt

gez. Freist
Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne- Ziethen"

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasser- beseitigung – Entwässerungsabga- bensatzung – der Gemeinde Piethen

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer 37. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung am 25.09.2012 unter Beschlussnummer 271/2012 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Piethen beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen

Auf der Grundlage der §§6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.09.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen vom 21.02.2006 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Nr. 4/2006 am 02.03.2006) wird wie folgt geändert:

I.

Der Abschnitt II (Abwasserbeitrag) mit den §§2 bis 10 wird gestrichen.

II.

Der Abschnitt IV (Grundstücksanschlusskosten) mit den §§ 19 bis 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 26.09.2012

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bode in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) verläuft
im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode),
im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz
und im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtskarte 1 und 2	Maßstab 1: 75.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 50	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 52 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode), dem Landkreis Harz sowie der Stadt Halberstadt, der Verbandsgemeinde Vorharz und dem Landkreis Salzlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
3. Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)
4. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
6. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38822 Wegeleben

7. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
8. Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel
9. Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Stadt Hecklingen
10. Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)
11. Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.
- (4) Im Salzlandkreis wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Bode (76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 52 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes